



Vorab per Email

Vorab per Fax: 089-2162-3702

Bayerischen Staatsminister für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie
Herrn Hubert Aiwanger
80525 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
82b-8210/1606/54

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
803j-
6.07.00.02/5-2-4/26.0

☎ (02 28)
14-5619
oder 14-0

Bonn
24.04.2020

**Höchstspannungsleitung Wolmirstedt - Isar (Vorhaben 5),
Abschnitt D (Raum Schwandorf – NVP Isar)**

Bundesfachplanung: Stellungnahme der Bundesnetzagentur gemäß § 14 Satz 3 NABEG

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24. März 2020, in dem Sie die Einwendung des Freistaates Bayern gemäß § 14 Satz 1 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) zur Entscheidung nach § 12 NABEG für den Abschnitt D des Vorhabens 5 Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) übermitteln.

Sie stellen dar, dass aus Sicht des Freistaats Bayern

1. insbesondere die Belastung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger im Bereich des südlichen Endpunkts beim Netzverknüpfungspunkt Isar besonderes Augenmerk erfordert.

Zudem enthält Ihr Schreiben weitere Einwendungen Ihrer Fachbehörden aus den Sachgebieten

2. Bergbausicherheit und Rohstoffsicherung sowie
3. Denkmalschutz.

Im Folgenden möchte ich zu diesen drei Punkten Stellung nehmen, soweit sie die Entscheidung über die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG betreffen. Gerne gehe ich darüber hinaus auch auf Ihre Hinweise für das sich nun anschließende Planfeststellungsverfahren ein.

1 Minimierung der Belastungen im Bereich des Netzverknüpfungspunktes

In Ihrer Einwendung für den Freistaat Bayern betonen Sie die besondere Belastung der Bürgerinnen und Bürger im Bereich des südlichen Endpunktes beim Netzverknüpfungspunkt Isar.

Es ist unbestritten und liegt in der Natur der Sache, dass es im direkten räumlichen Umfeld des gesetzlich festgeschriebenen Netzverknüpfungspunktes zu einer besonderen Belastung des Raumes, der Umweltgüter und nicht zuletzt der darin lebenden und arbeitenden Bevölkerung kommen kann. Denn die Zahl der räumlichen Alternativen für einen Trassenkorridor reduziert sich mit zunehmender Annäherung an den Netzverknüpfungspunkt. Und ein Konverterstandort liegt sinnvollerweise in relativer Nähe zum Netzverknüpfungspunkt. Diese Tatsachen sind der Bundesnetzagentur bei der Prüfung der Unterlagen und beim Verfassen der Entscheidung zu jeder Phase bewusst und das werden sie auch im sich nun anschließenden Planfeststellungsverfahren sein.

1.1 Gesetzlich vorgesehene Leerrohre und perspektivische oder unmittelbare Leistungssteigerung des SuedOstLinks auf 4 GW

Sie führen zu Recht aus, dass die dargestellten Belastungen durch die nunmehr vorgesehenen Leerrohre bzw. die perspektivische Leistungssteigerung des SuedOstLinks auf 4 GW voraussichtlich noch verstärkt werden.

Der Bundesgesetzgeber hat mit den Änderungen des BBPIG und des NABEG vom 13.05.2019 geregelt,

- dass die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für Leerrohre für das mit der „H“-Kennzeichnung versehene Vorhaben Nr. 5 BBPIG feststeht (§ 2 Abs. 8 i.V.m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG) und
- dass bei dem mit „H“ gekennzeichneten Vorhaben die für den Betrieb notwendigen Anlagen – auch Leerrohre – in das Planfeststellungsverfahren integriert und durch Planfeststellung zugelassen werden können, wenn die Leerrohre im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme eines Erdkabels verlegt werden und die zuständige Behörde anhand der Umstände des Einzelfalls davon ausgehen kann, dass die Leerrohre innerhalb von 15 Jahren nach der Planfeststellung zur Durchführung einer Stromleitung genutzt werden. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für Leerrohre, die im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme des gekennzeichneten Vorhabens verlegt werden, stehen in diesem Fall fest. Die Trassenbreite darf sich dabei im Vergleich zu den Annahmen im Bundesfachplanungsverfahren nicht wesentlich vergrößern (§ 18 Abs. 3 NABEG).

Da sich diese gesetzlichen Regelungen ausschließlich auf das Planfeststellungsverfahren beziehen, stehen sie mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung nur indirekt in einem inhaltlichen Zusammenhang. Durch die Entscheidung des Vorhabenträgers TenneT für die Verlegung der HGÜ-Erdkabel-Leitungen mit einer Spannung von 525 kV scheint die Bedingung einer nicht wesentlich vergrößerten Trassenbreite grundsätzlich erreichbar. Denn in der Bundesfachplanung wurde aufgrund der Technologieoffenheit und im Sinne eines konservativen Ansatzes auf der Grundlage der Annahme einer Spannungsebene von 320 kV regelmäßig von einer deutlich größeren Trassenbreite ausgegangen, weil diese Spannungsebene ein zusätzliches System (d.h. zwei zusätzliche Kabel in einem weiteren Graben) erfordert hätte. In dieser Hinsicht wird die räumliche Betroffenheit im Bereich des Trassenkorridors sich somit auch unter Berücksichtigung der Leerrohregelung bzw. der potentiellen Erweiterung des SuedOstLink auf 4 GW in einem Rahmen bewegen, der bereits in der Bundesfachplanung betrachtet wurde.

Die darüber hinaus für die zusätzlichen 2 GW erforderliche Konverteranlage wird demgegenüber voraussichtlich zu einer Mehrbelastung im Umfeld des Netzverknüpfungspunktes führen. Auch dies steht jedoch in keinem direkten Zusammenhang mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung. Denn die Bundesfachplanung legt lediglich den Trassenkorridor für die HGÜ-Erdkabel-Leitung und eine Anbindungsleitung vom Konverter zum Netzverknüpfungspunkt fest. Hinsichtlich des Konverterstandortes war dabei lediglich nachzuweisen, dass zumindest ein realisierbarer Konverterstandort durch den festgelegten Trassenkorridor erreicht wird. Im Fall des Netzverknüpfungspunktes Isar sind im Ergebnis der Bundesfachplanung noch mindestens drei

Standorte erreichbar und realisierbar. Weitere Standorte am Trassenkorridor können darüber hinaus noch in der Planfeststellung untersucht werden. Einige der Standorte scheinen darüber hinaus hinsichtlich ihrer Flächengröße dazu geeignet, beide Konverteranlagen an einem Standort zu konzentrieren, so dass die räumliche Belastung gegenüber zwei räumlich dispersen Standorten etwas gemindert werden könnte. Die Bundesnetzagentur erwartet, dass die von dem Vorhabenträger vorzulegenden Unterlagen zur Planfeststellung eine möglichst raum- und umweltverträgliche Lösung der Konverterstandortfrage enthalten.

1.2 Ausführung der Anbindungsleitung in Drehstromtechnik als Erdkabel (Hinweis 05 der Entscheidung)

In der Einwendung des Freistaates Bayern begrüßen Sie den Hinweis H05 in der Bundesfachplanungs-Entscheidung der Bundesnetzagentur zur Ausführung der Anbindungsleitung in Drehstromtechnik als Erdkabel, soweit dies rechtlich und technisch möglich ist.

Wesentliche Voraussetzung für eine Prüfung der Erdkabelausführung für die Anbindungsleitung von einem Konverterstandort zum Netzverknüpfungspunkt sind die Vorgaben des § 3 Abs. 6 i.V.m. § 4 Abs. 2 BBPlG. Demnach kann eine Drehstrom-Anbindungsleitung auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden, wenn

1. die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen,
2. die Leitung in einem Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegen,
3. eine Freileitung gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstieße und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist,
4. eine Freileitung nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wäre und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 34 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist oder
5. die Leitung eine Bundeswasserstraße im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeswasserstraßengesetzes queren soll, deren zu querende Breite mindestens 300 Meter beträgt; bei der Bemessung der Breite ist § 1 Absatz 4 des Bundeswasserstraßengesetzes nicht anzuwenden.

Im vorliegenden Fall der Anbindungsleitung von den möglichen Konverterstandorten zum Netzverknüpfungspunkt Isar (mit Ausnahme des Standorts 2, der keine Anbindungsleitung benötigen würde) ist nach der Kenntnislage zum Stand der Entscheidung über die Bundesfachplanung anzunehmen, dass unter Berücksichtigung der Nr. 1 bis 4 des § 4 Abs. 2 BBPlG die Eröffnung der Erdkabeloption auch in der Planfeststellung bestätigt werden könnte. Näheres dazu wird dann den weiteren Untersuchungen zu den Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen sein.

Sofern im Ergebnis der weiteren Untersuchungen weiterhin auch die so genannten „Siedlungspuffer“ tangiert sind, die im Kapitel 6.1.2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern als Grundsatz der Raumordnung definiert sind, bekommt die Erdkabeloption bei der weiteren Prüfung und Bewertung ein besonderes Gewicht. Denn dann soll eine Erdkabelausführung im Sinne des Grundsatzes realisiert werden, sofern sie im Ergebnis der Prüfung rechtlich und technisch möglich ist.

Diese Prüfungen sind nun durch den Vorhabenträger bei der Erarbeitung des Planfeststellungsantrages und der weiteren Unterlagen durchzuführen. Die Bundesnetzagentur geht aufgrund der Bundesfachplanungsentscheidung derzeit davon aus, dass in den Unterlagen nach § 19 NABEG auch Trassenverläufe für eine Ausführung als Erdkabel enthalten sind. Sie können darüber hinaus sicher davon ausgehen, dass die Bundesnetzagentur genau nachvollzogen wird, mit welchen Prüf- und Bewertungsschritten der Vorhabenträger zu seinem Vorschlag für eine räumliche Trasse und ihre technische Ausführung gelangt ist. Ich gehe auch davon aus, dass dieser Punkt

von Seiten verschiedener Träger öffentlicher Belange sowie weiterer Beteiligter mit großer Aufmerksamkeit verfolgt wird. Im Rahmen der Antragskonferenz zum Abschnitt D3b wird sich eine erste Gelegenheit ergeben, den Vorhabenträger hierzu zu befragen.

1.3 Konverterstandorte und zusätzliche Standortvorschläge

Sie fordern in der Stellungnahme darüber hinaus, dass der Vorhabenträger bei der Auswahl des Konverterstandortes auch neue, zusätzliche Vorschläge Dritter detailliert untersucht.

In der Entscheidung über die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG wurde, wie bereits dargestellt, noch keine Entscheidung für einen Konverterstandort getroffen. Vielmehr war durch die Vorhabenträger nachvollziehbar nachzuweisen, dass zumindest ein Konverterstandort, der durch den festgelegten Trassenkorridor erreicht wird, auch realisierbar ist. Im Ergebnis der Bundesfachplanungsentscheidung erfüllen insgesamt noch drei Standorte diese Anforderung. Mit dem beginnenden Planfeststellungsverfahren sind diese Standorte und ggf. weitere, zwischenzeitlich von Dritten zusätzlich vorgeschlagene Standorte, am Trassenkorridor vertiefend auf ihre Eignung zu untersuchen. Die Bundesnetzagentur erwartet von dem Vorhabenträger, dass die hierfür eingesetzte Methodik wie auch ihre Anwendung transparent und nachvollziehbar im Antrag und den ergänzenden Unterlagen dargestellt werden. Dazu gehört auch, dass die zur Anwendung kommenden Planungsprämissen offengelegt und erläutert werden. Im Sinne einer effizienten Planung ist es aber in konkreten Einzelfällen möglich, dass offensichtlich weniger geeignete Standorte bereits nach den ersten Prüfschritten verworfen werden. Auch dieser Auswahlprozess wird im Zuge der Antragskonferenz sowie im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte von der Öffentlichkeit begleitet werden.

2 Bergbausicherheit und Rohstoffsicherung

In Anlage 1 Ihres Schreibens wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Trassenführung mit altem oberflächennahem Bergbau zu rechnen sei, der teilweise nicht dokumentiert sei. Es wird daher vorgeschlagen, den Altbergbau bei der Trassenführung zu berücksichtigen. Dazu sehen Sie auch eigene Untersuchungen zur Erfassung des Gefährdungspotentials als notwendig an.

Zudem wird auf Gewinnungsbetriebe hingewiesen, in denen Sprengarbeiten durchgeführt werden. Bei der Trassenplanung seien daher entsprechende Sicherheitsabstände einzuhalten.

Die Bundesnetzagentur nimmt die Hinweise zur Bergbausicherheit und Rohstoffsicherung, wie auch jene zu bergrechtlich genehmigten Abbaubetrieben und bergrechtlichen Verleihungen, dankend entgegen. Derartige Fragen sind unweigerlich im sich anschließenden Planfeststellungsverfahren zu bearbeiten und so weit aufzuklären, dass ein sicherer Bau und Betrieb der Leitung gewährleistet ist. Sofern erforderlich, wird die Bundesnetzagentur diese Sachverhalte im Untersuchungsrahmen nach § 20 Abs. 3 explizit benennen.

Die im festgelegten Trassenkorridor tangierten und im Schreiben der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern aufgeführten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffsicherung sind vollständig in der Entscheidung nach § 12 NABEG im Kapitel C.V.6.c)(aa)(3)(k) erfasst und in der Abwägung berücksichtigt worden (vgl. hierzu auch Kap. C.V.6.a)(aa)(1) zur Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung in den verschiedenen Plänen und Programmen). Auch ein Konflikt mit Vorranggebieten Rohstoffsicherung, für die eine Bindungswirkung in der Bundesfachplanung konstatiert wurde, besteht nicht. In der Maßgabe (Kap. A.III) ist zudem auch für jene Vorranggebiete zur Rohstoffsicherung, die der Abwägung zugänglich sind, festgelegt worden, dass diese Gebiete auf Teilflächen des Trassenkorridors, für die keine Konformität mit Zielen der Raumordnung festgestellt werden konnte, in der Planfeststellung von einer Trassierung auszunehmen sind. Dies bedeutet im Klartext, dass eine Raumverträglichkeit für den Trassenkorridor insbesondere deshalb festgestellt werden konnte, weil außerhalb dieser Vorranggebiete ausreichend konfliktarmer Passageraum zur Verfügung steht, der dann auch zu nutzen ist.

3 Denkmalschutz

3.1 Raumverträglichkeit

Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) führt zunächst aus, dass mit dem festgelegten Trassenkorridor kein Einverständnis besteht, da die Trassenkorridorsegmente 093, 097 und 100c abgelehnt wurden. Der raumordnerischen Beurteilung in der Entscheidung (S. 135), der festgelegte Trassenkorridor stimme mit den Erfordernissen der Raumordnung überein, wird entgegen, dass dem der Erhaltungsgrundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 5 Raumordnungsgesetz (ROG) entgegenstehe.

Hierzu nimmt die Bundesnetzagentur wie folgt Stellung: Bei den Ausführungen des § 2 Abs. 2 ROG handelt es sich um die so genannten bundesgesetzlichen Grundsätze der Raumordnung. Diese werden in der Bundesfachplanungsentscheidung zum Abschnitt D in Kap. C.V.6.c)(aa)(3) berücksichtigt. Die bundesgesetzlichen Grundsätze der Raumordnung bilden das breite Spektrum der Sachinhalte ab, die in der Raumordnung als räumlicher Gesamtplanung Berücksichtigung finden können bzw. sollen. Die räumliche und inhaltliche Bestimmtheit der bundesgesetzlichen Grundsätze ist aufgrund der bundesweiten Geltung, auch bezüglich einer Gewichtung untereinander, noch wenig differenziert. Aus diesem Grund kann auch die daraus im Einzelfall abzuleitende Gewichtungsvorgabe für die Entscheidung der Bundesfachplanung noch kein herausgehobenes Gewicht für die Abwägung ergeben.

Die Länder und Planungsregionen konkretisieren die bundesgesetzlichen Grundsätze üblicherweise in der Landes- und Regionalplanung räumlich und inhaltlich, soweit sie dies für erforderlich halten. In Bayern sind dafür das Landesentwicklungsprogramm und die Regionalpläne einschlägig.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern führt in Kap. 8.4.1 ein Ziel und einen Grundsatz der Raumordnung auf, die von den Vorhabenträgern in den Unterlagen nach § 8 NABEG berücksichtigt wurden (Vgl. Anhang II Relevanzprüfung zur RVS).

- Das Ziel der Raumordnung zum Erhalt der UNESCO-Welterbestätten wird dabei als für die Bundesfachplanung relevante textliche Ausweisung klassifiziert. Es liegt jedoch keine Welterbestätte im betrachteten Untersuchungsraum, so dass hierzu keine weitere Berücksichtigung erforderlich war.
- Der Grundsatz der Raumordnung, der darauf abzielt, die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler in ihrer historischen und regionalen Vielfalt zu schützen und zu erhalten sowie historische Innenstädte und Ortskerne unter Wahrung ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Baukultur zu erhalten, zu erneuern und weiter zu entwickeln, wurde von den Vorhabenträgern als räumlich nicht ausreichend verortbar und damit für die Raumverträglichkeitsstudie nicht hinreichend konkret kategorisiert. Zudem wurde auf die Strategische Umweltprüfung für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter verwiesen (vgl. Kap. C.V.6.c)(bb)(2)(h)).

Die Regionalpläne, die den von der Einwendung besonders erwähnten Bereich südlich der Donau betreffen, enthalten weitere Ausführungen zum Schutz der Kulturgüter, die alle in der Relevanzprüfung (Anhang II zur RVS) bewertet wurden. Dabei wurde die Bewertung der Relevanz für jede Festlegung nachvollziehbar begründet, beispielsweise, wenn die Umsetzbarkeit der Festlegung durch das Vorhaben nicht beeinflusst wird oder die Festlegung andere Belange (z.B. Rohstoffsicherung oder Windenergie) adressiert. Die Vorhabenträger haben in der Relevanzprüfung insbesondere auch nachvollziehbar darauf hingewiesen, wenn einzelne Festlegungen für eine Berücksichtigung in der Raumverträglichkeitsstudie räumlich und inhaltlich nicht ausreichend konkretisiert sind. Sie haben in diesen Fällen auf die Ausführungen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter in der Strategischen Umweltprüfung verwiesen, die die Auswirkungen im Einzelnen beschreiben und bewerten. Dieses Vorgehen ist aus Sicht der Bundesnetzagentur auch deshalb sinnvoll, um unzulässige Doppelbewertungen zu vermeiden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich räumlich und inhaltlich konkretisierte Vorgaben zum Schutz insbesondere von Bodendenkmälern aus den Plänen und Programme der Landes- und Regionalplanung nicht ableiten lassen.

Für die Bundesnetzagentur wurde der Belang der Bau- und Bodendenkmale in der Bewertung der Raumverträglichkeit damit nachvollziehbar hinreichend berücksichtigt. Zugleich verweisen die Vorhabenträger in der Relevanzprüfung zu den benannten Festlegungen, wie bereits dargestellt, nachvollziehbar auf die Strategische Umweltprüfung, in der diese Belange zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter vertiefend untersucht und bewertet wurden. Dies ist in der Entscheidung insbesondere in Kap. C.V.6.c)(bb)(2)(h) berücksichtigt worden.

3.2 Probleme des festgelegten Trassenkorridors

Die Einwendung des BLfD führt weiter aus, dass durch die Bundesnetzagentur trotz zahlreicher schriftlicher und mündlicher Hinweise und Ausführungen durch das BLfD ein Trassenkorridor festgelegt worden ist, der im Hinblick auf den Erhalt des Schutzgutes Kulturelles Erbe (Bodendenkmäler bzw. archäologische Denkmäler) große Probleme mit sich bringen werde.

Zunächst einmal dankt die Bundesnetzagentur dem BLfD für die bereits langjährige und sachlich konstruktive Begleitung. Es ist bekannt, dass die Vorhabenträger und das BLfD, teilweise unter inhaltlicher Einbindung der BNetzA, bereits seit der Frühphase des Vorhabens einen intensiven Austausch pflegen. Es ist auf allen Seiten unbestritten, dass die bekannten, vermuteten und unbekanntesten Bodendenkmale für die weitere Planung und Ausführung des SuedOstLinks eine besondere Herausforderung darstellen.

Für die archäologischen Relevanzflächen wurde auf Basis der vorliegenden Daten nachvollziehbar ermittelt, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Auch aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung haben sich keine gegenteiligen Erkenntnisse (mangels konkreter Hinweise) diesbezüglich ergeben. Sollte es baubedingt zu einer Beeinträchtigung und zum Verlust von Bestandteilen des kulturellen Erbes kommen und Maßnahmen zur Vermeidung ergriffen werden, so erfolgt dies selbstverständlich in enger Begleitung der zuständigen Fachbehörden. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesnetzagentur keine abweichende Bewertung bezüglich der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen vorgenommen.

Mit Blick auf die Bewertung der einzelnen Trassenkorridorsegmente unter dem Gesichtspunkt des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter hat sich die als „Denkmalschutzvariante“ bekannte Alternative (Vergleichsbereich 5) im Ergebnis der Prüfungen bezüglich der Betroffenheit von Bodendenkmälern nicht als deutlich vorteilhaft erwiesen; hinsichtlich des Vergleichsbereichs 3 zeichnete sich die östlichste Alternative jedoch bei in diesem Belang als leicht vorteilhaft gegenüber dem festgelegten Trassenkorridor aus.

Aufbauend auf diesen Ergebnissen innerhalb des Schutzguts Kultur- und sonstige Sachgüter waren dann in der Gesamtabwägung mit Blick auf den festgelegten Trassenkorridor und die Alternativen die Belange von erheblichem Gewicht aus allen Sachgebieten der Raumordnung einschließlich der sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und der städtebaulichen Belange einschließlich der Bauleitplanung, der weiteren Schutzgüter nach UVPG sowie der sonstigen öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einzustellen. Im Ergebnis konnte unter Würdigung aller relevanten Sachverhalte jedoch nicht festgestellt werden, dass die Alternativen offensichtlich vorzugswürdig sind (vgl. Kap. C.V.9).

Nach Ansicht der Bundesnetzagentur sind die Belange des Schutzguts Kultur- und sonstige Sachgüter in der Abwägung, insbesondere in den Kapiteln Kap. C.V.6.c)(bb)(2)(h), C.V.7.c)(ee) und C.V.9. umfassend und angemessen beschrieben, bewertet und in die Abwägung eingebracht worden.

3.3 Berücksichtigung der geschlossenen Bauweise

Die Einwendung des BLfD führt ferner aus, dass im festgelegten Trassenkorridor eine Trassenwahl ohne großflächige Zerstörungen von Bodendenkmälern nicht möglich sei. Dies zeige die große Anzahl von Bodendenkmälern, die im Bayerischen Denkmatalas erkennbar sind. Die vom Antragsteller vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen könnten nur den Umfang leicht verringern, aber nicht verhindern. Die vom BLfD befürwortete geschlossene Bauweise ohne offenen Graben werde nicht ausreichend in Erwägung gezogen, so dass keine großflächigen Reduzierungen von Zerstörungen erkennbar seien.

Wie bereits dargestellt, wurden die nach Abstimmung von den Fachbehörden zur Verfügung gestellten Daten in den Unterlagen nach § 8 NABEG berücksichtigt. Wie ebenfalls bereits dargestellt, konnten sich die alternativen Trassenkorridore in der Abwägung aller Belange nicht durchsetzen, da sich auch die Vorteile des Denkmalschutzes bei einer Alternative nicht auf das Gesamtergebnis durchprägten. Mit anderen Worten bedeutet dies, dass die dargestellten Probleme im Grundsatz bekannt sind und im weiteren Verfahrensablauf in jedem Einzelfall bewältigt werden müssen.

Bezüglich der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen einschließlich der geschlossenen Bauweise weise ich darauf hin, dass diese Maßnahmen auf der Ebene der Bundesfachplanung einem Katalog von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen entstammen, der über das gesamte Vorhaben Nr. 5 BBPIG und teilweise darüber hinaus abgestimmt ist. Die in der Bundesfachplanungsunterlage benannten Maßnahmen dienen dazu nachzuweisen, dass unter Anwendung zumindest dieser Maßnahmen eine Genehmigungsfähigkeit hergestellt werden kann. Damit ist die Liste der verfügbaren Maßnahmen jedoch nicht abschließend festgelegt. Die geschlossene Bauweise war zwar in der Bundesfachplanung nicht als regelmäßig zur Verfügung stehende Maßnahme zur Querung von Bodendenkmälern vorgesehen. In der Planfeststellung, aber auch in der sich daran noch anschließenden Bauplanung, können weitere Maßnahmen zur möglichst konfliktarmen Bewältigung von Einzelfällen zum Einsatz gebracht werden. Das schließt explizit auch eine geschlossene Querung von Bodendenkmälern ein. Die Bundesnetzagentur wird jedenfalls Wert darauf legen, dass jeweils geeignete Maßnahmen getroffen werden, die einen Konflikt weitgehend vermeiden oder verhindern und bei der Querung von Bodendenkmälern eine unter Berücksichtigung der Kriterien Schadenspotenzial, Zeit, Kosten und Technik für alle Seiten möglichst geeignete Lösung anstreben.

3.4 Zeitfaktor

Das BLfD äußert in seiner Einwendung zudem die Befürchtung, dass es aufgrund von Zeitdruck anstelle geeigneter Ersatzmaßnahmen (Dokumentation, Ausgrabung, Bergung) zur Zerstörung von Bodendenkmälern kommen könnte.

Die Bundesnetzagentur wird – auch bei einer engen Zeitplanung - keine Genehmigung erteilen und keinen Bau des HGÜ-Erdkabels zulassen, bei denen nicht die geltenden Gesetze eingehalten werden.

4. Fazit

In der Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung des SuedOstLink zum Abschnitt D sind eine Vielzahl an relevanten Belangen eingeflossen. Diese sind in der umfangreichen Begründung zur Entscheidung einzeln beschrieben und bewertet worden. Im Alternativenvergleich und der abschließenden Gesamtabwägung sind diese Belange in hoch verdichteter Form zusammengeführt worden. Das Ergebnis dieses Prozesses ist der festgelegte Trassenkorridor. Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Fachplanungen die eigenen Belange höher gewichten würden als die Genehmigungsbehörde, die eine angemessene Gewichtung zwischen dem Vorhaben und allen im Raum vorhandenen Belangen finden muss. Die Bundesnetzagentur hat mit ihrer Bundesfachplanungsentscheidung zum Abschnitt D eine angemessene und ausgewogene Entscheidung getroffen. Ich bin zuversichtlich, dass wir auch in der Planfeststellung Lösungen finden werden für die Herausforderungen, die beispielsweise mit der gesetzlichen Leerrohrregelung, der Suche nach einem konkreten Konverterstandort, aber auch der Bergbausicherheit und dem Denkmalschutz verbunden sind.

Ich bedanke mich bei Ihnen für die konstruktive Zusammenarbeit im Zuge des nun abgeschlossenen Bundesfachplanungsverfahrens zum Abschnitt D, hoffe, dass wir diese im Rahmen der Planfeststellung entsprechend fortsetzen können und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



gez. Matthias Otte
Abteilungsleiter Netzausbau